

Redaktionsstatut

für die Herausgabe des Mitteilungsblattes der Gemeinde Ummendorf

vom 07. Mai 2001 mit Änderungen vom 8. November 2004 und vom 30. April 2012

1. Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Ummendorf ein Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung

„Aktuell – Mitteilungen aus unserer Gemeinde“.

2. In das Amtsblatt werden aufgenommen:
 - 2.1. Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Ummendorf und anderer öffentlicher Behörden und Stellen;
 - 2.2. Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung;
 - 2.3. Veranstaltungshinweise und sonstige kurze Nachrichten der Kirchen, Schulen und örtlichen Vereine und Organisationen. Diese sind beim Bürgermeisteramt einzureichen;
 - 2.4. Veranstaltungsberichte örtlicher Vereine, Organisationen und Interessengemeinschaften, die keinen wirtschaftlichen Hintergrund verfolgen.
 - 2.5. Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen. Zur Entgegennahme von Anzeigen ist das Bürgermeisteramt berechtigt, aber nicht verpflichtet;
 - 2.6. Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse. Über die Aufnahme entscheidet das Bürgermeisteramt. Ausgeschlossen sind tages- und parteipolitische Beiträge sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen.
3. Zur Wahl zugelassene Parteien und Wählervereinigungen:
 - 3.1. Wahlwerbung ist per Anzeige grundsätzlich zulässig;
 - 3.2. Hinweise auf örtliche Veranstaltungen und die Bekanntmachung der Listenaufstellung werden unter „Sonstiges“ kostenfrei aufgenommen. Ausnahme: Sperrfrist 1 Woche vor der Wahl
4. Berichte von örtlichen Gewerbetreibenden
Für Gewerbetreibende wird 1 x im Monat eine Seite unter „Sonstiges“ kostenfrei zur Verfügung gestellt. Zugelassen werden Berichte über die Lehrlingsausbildung, Auszeichnungen der Mitarbeiter, Jubiläen oder Firmenbeschreibungen der örtlichen Betriebe. Eine Werbung darf nach wie vor nur als kostenpflichtige Anzeige geschaltet werden. Sollten zu viele Berichte eingehen, wird der Bericht angenommen, der als erstes eingeht.

5. Nutzung der Titelseite des Mitteilungsblattes durch örtliche Vereine
 - 5.1. Örtlichen Vereinen wird anlässlich von Jubiläen ab 50 Jahre (danach alle 25 Jahre) erlaubt, auf der Titelseite des Mitteilungsblattes kostenlos auf ihre Veranstaltung hinzuweisen.
 - 5.2. Finden anlässlich eines Jubiläums nach Ziffer 5.1 mehrere Veranstaltungen zu unterschiedlichen Terminen statt, so darf die Titelseite des Mitteilungsblattes nur einmal genutzt werden.
 - 5.3. Veranstaltungen / Hinweise der Gemeinde, die i.d.R. auf der Titelseite veröffentlicht werden, gehen den Jubiläumsveranstaltungen der örtlichen Vereine vor.
 - 5.4. Sofern die Titelseite bereits belegt ist, kann der Hinweis nach Ziffer 5.1 auf der 2. Seite des Mitteilungsblattes in der ungefähr gleichen Größe erfolgen.
 - 5.5. Möchten zwei örtliche Vereine die Titelseite gleichzeitig für Veranstaltungen aufgrund von Jubiläen nach Ziffer 5.1 nutzen, so hat der Verein, der das ältere Jubiläum feiert, Vorrang. Für den anderen Verein bzw. weitere Vereine gilt Ziffer 5.4 analog.

Ummendorf, den 02.05.2012

gez.

Klaus B. Reichert

Bürgermeister